



Das umseitig genannte Objekt ist ein Baudenkmal i.S. des § 2(1u.2) DSchG,

da es bedeutend ist für

- die Geschichte des Menschen
- Städte und Siedlungen
- die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Die Erhaltung und Nutzung des Baudenkmals liegt aus

- künstlerischen
  - wissenschaftlichen
  - volkskundlichen
  - städtebaulichen
- Gründen im öffentlichen Interesse

Planungs- und Baurecht

Hinweise auf Sachakten

Hinweise auf Inventare, Literatur, Archivquellen, Zeichnungen, Fotos, Karten u.a.

Lageplan u.a. Darstellungen Maßstab 1:1000

